

## **Stellungnahme**

# **Referentenentwurf einer Verordnung zum Erlass einer Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (UVP-Portale-Verordnung)**

**Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	3
<b>Einleitung</b> .....	4
<b>Zu § 1 Ref-E Anwendungsbereich</b> .....	7
<b>Zu § 2 Ref-E Begriffsbestimmungen</b> .....	7
§ 2 Abs. 1 Nr. 3 .....	7
<b>Begründung A. I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen</b> .....	9
<b>Begründung B. zu § 2</b> .....	9
<b>Zu § 3 Ref-E Mindestfunktionen für den Betrieb der zentralen Internetportale</b> .....	10
<b>Zielsetzung der „Mindestfunktionen“</b> .....	10
§ 3 Nr. 1 Ref-E.....	11
§ 3 Nr. 3 b) Ref-E .....	12
<b>Redaktionelle Klarstellungserfordernisse</b> .....	12
<b>Begründung B. zu § 3</b> .....	13
<b>Zu § 4 Ref-E Art und Weise der Zugänglichmachung</b> .....	13
§ 4 Abs. 1 Ref-E.....	14
<b>Begründung B. zu § 4</b> .....	16
<b>Zu § 5 Ref-E Dauer der Zugänglichkeit</b> .....	17
<b>Zu § 6 Ref-E Speicherung der Daten</b> .....	18
<b>Über den BDI</b> .....	20
<b>Impressum</b> .....	20

## Zusammenfassung

Der BDI fordert eine deutliche Nachbesserung des vorliegenden Referentenentwurfs.

Grundsätzlich unterstützt der BDI das mit dem Referentenentwurf geplante Ziel einer einheitlichen Regelung der Art und Weise sowie der Dauer des Zugangs zu den durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vorgegebenen Daten in den UVP-Internetportalen.

Eine deutliche Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des vorliegenden Referentenentwurfs lehnt die deutsche Industrie jedoch ab. Die geplanten Regelungen in dem Referentenentwurf gehen deutlich über die Vorgaben des Europarechts sowie des UVPG hinaus und stehen nicht im Einklang mit dem weiteren Verwaltungsverfahrens- sowie Fachrecht. Vollzugspraktische Fragestellungen – wie beispielsweise die Prävention von Verfahrensfehlern – finden in dem vorliegenden Entwurf keine Beachtung. Fragen des Datenschutzes, des Urheberrechts, der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse werden nur unzureichend geklärt.

Wir bitten insbesondere um folgende Änderungen des Referentenentwurfs:

- Das Ziel einer effektiven Zugänglichmachung der Daten ist allein durch eine während der Veröffentlichungszeit im Internetportal dauerhafte Einsehbarkeit zu erreichen. Die vorgesehene Speicherung und Ausdruckbarkeit der Daten würde die Schutzinteressen von Antragstellern und Dritten mit Blick auf ihre weltweite und langfristige Verbreitung gefährden. Ein Anspruch auf Speicherung und Ausdruckbarkeit würde zudem das geltende Verfahrens- sowie Fachrecht für die Bekanntmachung und Auslegung missachten. Im Übrigen besteht lediglich ein Rechtsanspruch auf Einsicht, nicht aber auf eine vergleichbare Überlassung von Kopien (vgl. § 4 Ref-E).
- Die Dauer der Speicherung der Daten in den zentralen Internetportalen darf das jeweils einschlägige Verfahrens- sowie Fachrecht nicht unterlaufen (vgl. § 5 Ref-E), sondern hat sich im Sinne des UVPG an diesem zu orientieren und unbedingt zeitgleich zu erfolgen, um Rechtsunsicherheiten für das Genehmigungsverfahren zu vermeiden.
- Es ist festzulegen, dass alle Internetportale des Bundes und der Länder einheitliche Standards zu erfüllen haben. Die Festlegung von lediglich „Mindeststandards“ ist nicht geeignet eine einheitliche, rechtssichere und für die Öffentlichkeit transparente Handhabung der verschiedenen UVP-Internetportale der zuständigen Bundes- und Landesbehörden sicherzustellen (vgl. § 3 Ref-E, Begr. B. zu § 3, S. 10 f).

**Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband  
BUSINESSEUROPE

*Hausanschrift*  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

*Postanschrift*  
11053 Berlin

*Ansprechpartner*  
[REDACTED]

T: [REDACTED]  
F: [REDACTED]

*Internet*  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)

*E-Mail*  
[REDACTED]

## Einleitung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat mit Datum vom 17.12.2018 den Entwurf einer Verordnung zum Erlass einer Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vorgelegt.

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) haben Bund und Länder zentrale Internetportale einzurichten, in denen bestimmte Daten (Bekanntmachung des Vorhabens, UVP-Unterlagen, Zulassungsentscheidungen und sonstige Informationen mit Relevanz für die UVP) zu veröffentlichen sind. § 20 Absatz 2 UVPG bestimmt zwar die Daten, die auf den zentralen Internetportalen zu veröffentlichen sind, jedoch nicht die Art und Weise ihrer Zugänglichmachung sowie die mögliche Dauer ihrer Speicherung.

Um eine einheitliche Handhabung in den bereits eingerichteten und betriebenen zentralen Internetportalen des Bundes und der Länder zu erreichen, enthält § 20 Absatz 4 UVPG eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung. Diese Verordnungsermächtigung soll genutzt werden, um die Art und Weise der Zugänglichmachung der Daten sowie für die Dauer der Speicherung der Daten festzulegen. Nach Ansicht des BMU soll diese Festlegung über Mindeststandards erfolgen.

Darüber hinaus werden im immissionsschutzrechtlichen und atomrechtlichen Verfahren ebenfalls die zentralen Internetportale nach § 20 UVPG in Anspruch genommen. Um auch in diesen Bereichen zu einer einheitlichen Handhabung zu gelangen, sollen in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren sowie der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung die erforderlichen Regelungen aufgenommen werden.

Der Referentenentwurf des BMU ist von der Bundesregierung noch nicht beschlossen worden und innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt.

Dieses Papier enthält die Anmerkungen der Industrie im Rahmen der Anhörung der Verbände zu oben genanntem Referentenentwurf.

## Anmerkungen zum Referentenentwurf

Der BDI befürwortet das Bestreben des BMU, soweit mit dem Referentenentwurf die Art und Weise und die Dauer des Zugangs zu den durch das UVPG vorgegebenen Daten für die UVP-Internetportale einheitlich geregelt werden soll.

Eine deutliche Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des vorliegenden Referentenentwurfs lehnt die deutsche Industrie jedoch ab. Hierfür findet sich schon keine Veranlassung in der Ermächtigungsgrundlage des § 20 Abs. 4 UVPG. Zudem gehen die vorgeschlagenen Regelungen in dem Referentenentwurf deutlich über die Vorgaben des Europarechts sowie des UVPG hinaus und stehen nicht im Einklang mit dem weiteren Verfahrens- sowie Fachrecht.

So spricht sich der BDI ausdrücklich gegen die Speicherungs- und Ausdruckbarkeit sowie gegen die erweiterte Dauer der Zugänglichkeit von Daten entgegen den Vorgaben des UVPG und des Verfahrens- sowie Fachrechts aus. Vielmehr sollten sich diese Regelungen an diesen jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften orientieren und unbedingt zeitgleich erfolgen, um Rechtsunsicherheiten für das Genehmigungsverfahren zu vermeiden. Auch sollte der Referentenentwurf die Vorgaben der UVP-Richtlinie und des UVPG 1:1 umsetzen. So wird auch im Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien eine 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben als Ziel gesetzt.

Die durch das BMU zusätzlich vorgegebene Zielrichtung einer einheitlichen Handhabung der zentralen UVP-Internetportale von Bund und Ländern erachtet der BDI als zweckmäßig. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund zunehmender Unsicherheiten im Verfahrensrecht, speziell im Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren. Gleichwohl ist es mehr als fraglich, ob die vorgeschlagene Festlegung von „Mindeststandards“ ein geeignetes Mittel sein kann, um eine einheitliche, rechtssichere und für die Öffentlichkeit transparente Handhabung der verschiedenen Internetportale der zuständigen Bundes- und Landesbehörden sicherzustellen.

Eine Auseinandersetzung mit diesen rechtlichen wie auch vollzugspraktischen Fragestellungen erfolgt weder in dem Referentenentwurf noch in dessen Begründung. Der Entwurf der UVP-Portale-Verordnung in seiner vorliegenden Fassung wird diese schon heute vorherrschenden Probleme daher vielmehr verschärfen, statt sie zu regeln.

So sieht die Industrie auf Grundlage dieses Referentenentwurfes einer weltweiten Preisgabe sensibler Wirtschaftsdaten deutscher Unternehmen mit großer Sorge entgegen. Insbesondere der Hochtechnologiestandort Deutschland ist im internationalen Kontext auf einen effektiven Know-how-Schutz im digitalen Zeitalter einer globalisierten Welt dringend ange-

wiesen. In Bezug auf die Rechtssicherheit und Effizienz von Verwaltungsverfahren sowie der Genehmigungsentscheidung für Vorhaben wie Industrieanlagen ist zu beachten, dass der Aspekt der Transparenz dort seine Grenzen hat, wo der Know-how-Schutz der Vorhabenträger und die Anlagensicherheit (Schutz vor Eingriffen Dritter) eine hohe Relevanz haben. Basis des staatlichen Handelns muss es daher sein, Missbrauch von Daten zu verhindern, umfassenden Schutz vor Eingriffen Unbefugter in den Anlagenbetrieb und rechtssichere wie effiziente Genehmigungsverfahren sicher zu stellen.

Unabhängig von einer Nachbesserung des vorliegenden Referentenentwurfs, sollte daher für die Lösung des Spannungsfeldes zwischen der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der einen Seite und dem Schutz von Urheberrechten, Geschäfts- wie Betriebsgeheimnissen und privaten Daten auf der anderen Seite ein eigener Gesetzgebungsprozess angestoßen werden.

## Im Einzelnen

### Zu § 1 Ref-E Anwendungsbereich

Verfahrensfehler sind einklagbar und stellen aufgrund der Ausweitung der Klagerechte und des Wegfalls der materiellen Präklusion einen dominierenden Aspekt in Klageverfahren dar. Neben diesen Verfahrensfehlern führen weitere Rechts- und Planungsunsicherheiten zur Verunsicherung der Behörden und schwächen damit den Industriestandort Deutschland. Das deutsche Verfahrensrecht muss daher zweifelsfrei und widerspruchsfrei ausgestaltet sein. Dies gilt mithin insbesondere auch für Verfahrensrechte der Öffentlichkeit.

So muss das Verhältnis der Regelungen des vorliegenden Referentenentwurfs zum einschlägigen Zulassungsrecht wie auch zum UVPG klargestellt werden: Die durch den Referentenentwurf suggerierten umfangreicheren Beteiligungsmöglichkeiten im Vergleich zum jeweiligen Zulassungsrecht (vgl. z. B. §§ 8 Abs. 1 S. 4, § 1 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV) werden abgelehnt und müssen eindeutig vermieden werden. Nach der verfahrensrechtlichen Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG kann der vorliegende Verordnungsentwurf keine über das immissionsschutzrechtliche Verfahrensrecht hinausgehenden Anforderungen – die bereits das UVPG integrieren – begründen. Zudem besteht kein europarechtlicher Handlungsbedarf.

#### Forderung:

§ 1 des Referentenentwurfs ist wie folgt zu ändern:

Der bisherige Text wird Absatz 1. Absatz 2 (neu) ist wie folgt anzufügen:

„Diese Verordnung regelt ausschließlich eine einheitliche Gestaltung des UVP-Portals des Bundes und der Länder. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen der jeweiligen Zulassungsverfahren bleiben hiervon unberührt. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen ergeben sich ausschließlich aus dem für des jeweilige Zulassungsverfahren geltenden Fach- und Verfahrensrecht.“

### Zu § 2 Ref-E Begriffsbestimmungen

#### § 2 Abs. 1 Nr. 3

Die Begriffsbestimmung der „Daten“ in § 2 Abs. 1 Nr. 3 Ref-E sollte zudem aus Klarstellungsgründen spezifiziert werden.

Forderung:

- Es sollte klargestellt werden, dass mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 Ref-E entscheidungserhebliche Stellungnahmen, Berichte und Empfehlungen von Behörden oder Trägern öffentlicher Belange gemeint sind, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns der (körperlichen) Offenlage der Genehmigungsunterlagen vorgelegen haben (vgl. bspw. § 10 Abs. 1 9. BImSchV). Denn § 2 Abs. 1 Nr. 3 Ref-E definiert als Daten i.S.d. Referentenentwurfs lediglich „die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben“ ohne dies jedoch näher zu spezifizieren.
- Jedenfalls sollte im Rahmen einer Negativabgrenzung klargestellt werden, dass dies nicht die Antragsunterlagen einschließlich der dazu gehörenden Gutachten umfasst, da diese Teil des Antrags sind und sich daher schon begrifflich von „Berichten und Empfehlungen“ unterscheiden. Die UVP-Richtlinie beinhaltet auch keine Pflicht, die gesamten Antragsunterlagen auf das Internetportal hochzuladen. Im Übrigen liefe eine solche Auslegung auch im Widerspruch zum ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers bei der UVPG-Novelle, wonach hinsichtlich der Veröffentlichungspflichten abschließende fachrechtliche Regelungen wie beispielsweise im BImSchG durch das UVPG nicht verändert werden sollen (siehe primär BT-Drs. 18/12994, S. 18). Da in der Praxis insoweit aber nach wie vor Unsicherheiten bestehen, sollte dies ausdrücklich geregelt werden.
- Zudem sollten zeitlich nur solche Berichte und Empfehlungen umfasst sein, die zum Vorhaben nach Antragstellung und bis zum Beginn der Offenlage vorgelegt wurden, da dem Wortlaut nach nur „entscheidungserhebliche“ Berichte etc. erfasst werden. Stellungnahmen, die vor Antragstellung – also bspw. während des Scopings oder in vorauslaufenden Verfahrensschritten wie etwa einem Raumordnungsverfahren – zum Vorhaben eingereicht wurden, sind daher nicht umfasst und würden andernfalls auch den Datenumfang erheblich überfrachten. Dies wäre nicht zuletzt im Sinne einer guten Öffentlichkeitsbeteiligung kontraproduktiv, da die Öffentlichkeit nicht erkennen kann, welche Unterlagen entscheidungserheblich sind. Auch dies sollte in der Verordnung klargestellt werden.
- Weiterhin sollten die „entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen“ durch die Ergänzung von „nach § 19 Abs. 2 UVPG“ auf eben genau diese Passage des UVPG Bezug nehmen, um die Regelungshöhe des UVPG bzgl. der zu veröffentlichenden Daten klarzustellen. Eine solche Ergänzung ist im Übrigen auch in den anderen Nr. 1 bis 7 des § 2 Abs. 1 Ref-E mit Ausnahme der Nr. 2 erfolgt und sollte hier aus Klarstellungsgründen ebenso erfolgen.



## **Begründung A. I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

In der Begründung zu A. I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen (vgl. S. 7) tauchen Begrifflichkeiten wie „bestimmte Daten (Entscheidungen, Unterlagen und sonstige Informationen mit Relevanz für die UVP)“ auf. Diese sind missverständlich im oben angeführten Sinne (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3, S. 8 dieser Stellungnahme). Hierunter lässt sich vieles ohne klare Abgrenzungen verstehen. Durch die Begründung sollten jedoch die Vorgaben des UVPG für die Veröffentlichung der Daten nicht in Frage gestellt werden.

### Forderung:

Die Begründung (vgl. Begr. A. I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen) sollte an dieser Stelle im Sinne der Vorgaben des UVPG zur Veröffentlichung der Daten – z.B. durch Angabe der entsprechenden Normen – eingeschränkt werden.

## **Begründung B. zu § 2**

In der Begründung zu § 2 Ref-E (vgl. Begr. B zu § 2, S. 10) wird ausgeführt, dass die Aufzählung der online zu veröffentlichenden Daten in § 2 Ref-E nicht abschließend sei. Andere Unterlagen könnten demnach veröffentlicht werden, wenn das Fachrecht eine Veröffentlichung zulasse. Als Beispiel wird die Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 S. 4 UVPG angeführt. Dieser verweist jedoch nur auf die Bekanntmachung nach § 19 UVPG und in Abgrenzung zu beispielsweise § 27 UVPG nicht auch auf die Bekanntmachung nach § 20 UVPG in Form des Internetportals. In der Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 2 UVPG (BR-Drs. 164/17, S. 86) wird § 20 UVPG zwar beispielhaft angeführt. Dennoch sollte aus Gründen der Rechtssicherheit eine Verweisung im Fachrecht konkret auf § 20 UVPG Bezug nehmen und dann auch entsprechend unter § 2 Ref-E angeführt werden müssen.

### Forderung:

Die Begründung zu § 2 Ref-E (vgl. Begr. B zu § 2, S. 10) ist dahingehend anzupassen, dass die Aufzählung der nach den einschlägigen Vorschriften des UVPG online zu veröffentlichenden Daten in § 2 des Ref-E insoweit abschließend ist, als das Fachrecht nicht ausdrücklich auf eine entsprechende Anwendung von § 20 UVPG verweist.

### **Zu § 3 Ref-E Mindestfunktionen für den Betrieb der zentralen Internetportale**

Die Festlegung von „Mindeststandards“ ist kaum geeignet eine einheitliche, rechtssichere und für die Öffentlichkeit transparente Handhabung der verschiedenen UVP-Internetportale der zuständigen Bundes- und Landesbehörden sicherzustellen.

#### **Zielsetzung der „Mindestfunktionen“**

Die zweckmäßige Zielsetzung einer einheitlichen Handhabung in den bereits eingerichteten und betriebenen zentralen Internetportalen des Bundes und der Länder liegt bereits der Ermächtigungsgrundlage in § 20 Abs. 4 UVPG zu Grunde; der vorliegende Referentenentwurf nimmt hierauf lediglich Bezug. Als eigene Zielsetzung des Verordnungsentwurfs ist angegeben (vgl. Begr. A. I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen, S.7), die Verordnungsermächtigung in § 20 Abs. 4 UVPG zu nutzen, um „Mindeststandards für die Art und Weise der Zugänglichmachung der Daten sowie für die Dauer der Speicherung der Daten festzulegen“, und um auch in den immissionsschutz- und atomrechtlichen Verfahren zu einer einheitlichen Handhabung zu gelangen. Dass die Festlegung von „Mindeststandards“ eine einheitliche Handhabung sicherstellt, erscheint zweifelhaft, da damit die in der VO festgelegten Mindeststandards nach dem Ermessen der zuständigen Behörden rechtsfehlerfrei unterschiedlich „übertrifft“ werden können. Ebenso ist die auffällig häufige Verwendung der Begriffe „Mindeststandards, Mindestfunktionen, Mindestinformation, Mindestanforderung“ in der Begründung (vgl. § 3; Begr. A. I, A. II, S.7 f.; Begr. B. zu § 3, S.10 f.) kaum geeignet, eine einheitliche Handhabung sicher zu stellen.

In diesem Sinne auffallend ist auch die mehrfache Betonung der „Erhöhung der Transparenz des Zulassungsverfahrens“, „Erhebliche Erleichterung der Beteiligung der Bürger/Bürgerinnen“, „Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein Garant für eine erfolgreiche UVP“ (vgl. Begr. A.V., S.8) und den hieraus resultierenden Erfordernissen eines „einfachen und wirksamen Zugangs“ und einer „möglichst anwenderfreundlichen Ausgestaltung“ (vgl. Begr. B. zu § 3, S.10 f.), die im Lichte von unterschiedlich ausgestalteten Internetportalen wenig überzeugen können.

Mangels bislang fehlender Erfahrungen wie diese VO tatsächlich vollzogen wird, können nur Vermutungen angestellt werden.

- Eine (UVP-) Behörde könnte die Regelung des § 3 Nr. 5 Ref-E beanstanden, nach der im zentralen Internetportal eine Funktion zur Kontaktaufnahme mit der für die UVP zuständigen Behörde einzurichten ist. Ein Erfordernis hierfür ergibt sich weder aus der Ermächtigungsnorm noch durch den Erwägungsgrund 18 der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU (vgl. Begr. B. zu § 3 Nr. 5, S. 11).

- Aus Sicht der Vorhabenträger ist anzumerken, dass gemäß § 20 Abs. 5 UVPG alle in das zentrale Internetportal einzustellenden Unterlagen elektronisch vorzulegen sind. Hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 Ref-E genannten Daten dürfte der diesbezügliche Aufwand überschaubar bleiben, da alle dort genannten Unterlagen beim Vorhabenträger ohnehin regelmäßig elektronisch vorliegen. Anders könnte es bei den unter § 3 Ref-E unter Mindestfunktionen genannten Unterlagen sein, insbesondere etwa einer „interaktiven Kartenansicht, auf der die Vorhaben markiert sind“ (§ 3 Nr. 1 Ref-E) oder der vorgesehenen „Kurzbeschreibung des Vorhabens“ (§ 3 Nr. 3 b Ref-E). Nachdem der Referentenentwurf gerade nicht vorschreibt, durch wen die einzustellenden Daten bzw. Informationen (bereitgestellt und) in das Portal eingegeben werden (vgl. Begr. B. zu § 4, S. 11 f.) ist nicht auszuschließen, dass insoweit zusätzlicher Aufwand auch für die Vorhabenträger generiert wird.

#### Forderung:

Es ist festzulegen, dass alle Internetportale des Bundes und der Länder einheitliche Standards zu erfüllen haben. Der Referentenentwurf ist entsprechend anzupassen.

Der Begriff „Mindestfunktionen“ in der Überschrift des § 3 Ref-E ist abzuändern in „Funktionen“.

Der Begriff „mindestens“ in § 3 Ref-E ist ersatzlos zu streichen.

Der Referentenentwurf ist hinsichtlich der Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung der Daten für die Internetportale und eventuellen Mehraufwand für Vorhabenträger zu überprüfen.

### **§ 3 Nr. 1 Ref-E**

Angesichts der vielfältigen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung und der Tatsache, dass die Planungsmethode Building Information Modelling (BIM) zunehmend zum Einsatz kommt, sollte für die Möglichkeit des Einsatzes weiterer neuer Methoden Vorsorge getroffen werden.

#### Forderung:

Ausschließlich für öffentliche Verkehrsvorhaben sollte vorgesehen werden, dass nicht nur verschiedene Formate auf den zentralen Internetportalen eingestellt werden können, sondern auch Schnittstellen geschaffen werden, um z. B. eingestellte Planungen dreidimensional mit einem Viewer betrachten zu können. Gleichzeitig muss klargestellt werden, dass die Schutzinteressen der Antragsteller wie Dritter gewahrt bleiben.

### § 3 Nr. 3 b) Ref-E

Gemäß § 3 Nr. 3b Ref-E muss eine „Kurzbeschreibung des Vorhabens“ in das zentrale Internetportal einzustellen sein. Eine solche „Kurzbeschreibung“ zählt jedoch nicht zu den Daten i.S.d. § 2 Abs. 2 Ref-E. Nach der Begründung (vgl. Begr. B. zu § 2, S. 10) dürfte der Verordnungsentwurf hierzu von vornherein keine Regelung treffen, da § 20 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 19 Abs. 1 und 2 UVPG eine derartige Vorgabe nicht vorsieht. Die dennoch getroffene Regelung lässt offen, von wem und nach welchen Vorgaben die Kurzbeschreibung zu erstellen bzw. vorzulegen ist. Zu erwarten ist daher, dass die zuständigen Behörden mit nicht notwendig einheitlichen Vorgaben die Vorlage einer solchen Kurzbeschreibung vom Vorhabenträger verlangen werden.

#### Forderung:

§ 3 Nr. 3 b) Ref-E ist ersatzlos zu streichen.

Zumindest aber wäre die Begründung zu § 3 anzupassen.

### Redaktionelle Klarstellungserfordernisse

- Nach dem Wortlaut des § 3 Ref-E ist die Bereitstellung der „Daten“ des § 2 Ref-E nicht von den Mindestfunktionen umfasst. Der Zweck des Referentenentwurfs liegt jedoch in der Festlegung der Art und Weise der Zugänglichmachung der Daten sowie der Dauer der Speicherung der Daten. Auch mit Blick in den Begründungstext der Verordnung ergibt sich die Intention des Gesetzgebers nicht schlüssig, denn hier ist wiederum zu § 3 Nr. 3 des Referentenentwurfes der Bezug zu den „Daten“ genannt (vgl. Begr. B. zu § 3, S. 11).

#### Forderung:

Aus Klarstellungsgründen sollte ein Bezug zu den „Daten“ hergestellt werden.

- Nach § 3 Nr. 3 b) soll auf einer Vorhabendetailseite auch eine „Kurzbeschreibung des Vorhabens“ angezeigt werden. Die Verwendung dieses Begriffs ist missverständlich, da eine „Kurzbeschreibung des Vorhabens“ auch Teil der Antragsunterlagen ist (vgl. z.B. § 4 Abs. 3 9. BImSchV), welche gerade bei größeren Vorhaben regelmäßig über 20 Seiten umfasst und daher für eine „Überblicksseite“ (vgl. Begr. B. zu § 3, S. 11) ungeeignet ist. Zudem muss diese letztgenannte Kurzbeschreibung – als Antragsunterlage – eben nicht im Internet veröffentlicht werden. Daher sollte ein anderer Begriff verwendet bzw. dies klargestellt werden.

Forderung:

In jedem Fall muss in § 3 Nr. 3 b) Ref-E eine andere Terminologie als „Kurzbeschreibung“ gewählt werden (z.B. „Kurzdarstellung“) und es muss klar hervorgehoben werden, dass es sich um eine Unterlage handelt, die nicht vom Betreiber zu erstellen ist, sondern von der Behörde.

**Begründung B. zu § 3**

Im Begründungstext B. zu § 3 finden sich Details zur Darstellung der einzustellenden Informationen. Absatz 3 der Begründung zu § 3 ist so angelegt, dass in Streitfällen daraus potenzielle absolute Verfahrensfehler im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG abgeleitet werden könnten: Es wird ein Verfahrensfehler indiziert, sollte die Übersichtsseite EDV-technisch nicht oder nur begrenzt funktionsfähig sein, worauf der Genehmigungsbeamte ggf. gar keinen Einfluss hat. Auch könnten mögliche Fehler bei der Eintragung der Daten als absoluter Verfahrensfehler ausgelegt werden. Eine derart detaillierte, fehleranfällige Regelung der Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist europarechtlich nicht gefordert, wirkt sich aber negativ auf eine effiziente und rechtssichere Verfahrensgestaltung aus.

Forderung:

In der Begründung B. zu § 3 im dritten Absatz sind die Sätze „Somit wird ein [...] zentralen Internetportal bereitzustellen.“ ersatzlos zu streichen.

**Zu § 4 Ref-E Art und Weise der Zugänglichmachung**

Die Art und Weise der Zugänglichmachung der Daten in Form ihrer Speicherung und Ausdruckbarkeit würde die Schutzinteressen von Antragstellern und Dritten mit Blick auf eine weltweite und langfristige Verbreitung der Daten gefährden. Zudem besteht lediglich ein Rechtsanspruch auf Einsicht, nicht aber auf Überlassung von vergleichbaren Kopien. Ein Anspruch auf Speicherung und Ausdruckbarkeit würde das geltende Verfahrens- sowie Fachrecht missachten und sollte mithin erst recht nicht durch eine Rechtsverordnung geschaffen werden. Das Ziel einer effektiven Zugänglichmachung der Daten ist allein durch eine während der Veröffentlichungszeit im Internetportal dauerhafte Einsehbarkeit zu erreichen.

#### § 4 Abs. 1 Ref-E

- Die Möglichkeit des Ausdrucks und Abspeicherns der Unterlagen eröffnet potenziellen Wettbewerbern weltweit die Möglichkeit sich Antragsunterlagen – nicht nur für eine begrenzte Zeit – anzusehen, sondern diese auch abzuspeichern und beliebig im Unternehmen und an Dritte zu verteilen. Das ist auch deswegen problematisch, da Antragsunterlagen in Deutschland allgemein und auch speziell in den Verfahren vielfach detaillierter sind als in anderen Ländern. Aus diesen Gründen hat u.a. das Land Niedersachsen im März 2018 die allgemeine Veröffentlichungspflicht von BImSchG-Anträgen zurückgezogen.

Überdies ist es rechtlich nicht überzeugend, die Möglichkeit der Speicherung und des Ausdrucks als Voraussetzung für eine wirksame Beteiligung zu bewerten. Die Möglichkeit einer digitalen Speicherung der Daten und ihres Ausdrucks ist – anders die Begründung B. zu § 5, S. 13, nicht mit der Anfertigung von Kopien vergleichbar. Die Anfertigung von Kopien ist mit dem Problem behaftet, dass ein Einwender im Falle der physischen Auslegung erst einmal die Unterlagen danach sichten muss, welche für ihn interessant sind; er muss sodann die Behörde um die Vervielfältigung bitten, und er erhält Kopien nur gegen Entgelt bzw. Gebühr. Der Regelfall ist daher das Abfotografieren der ausgelegten Unterlagen mittels Smartphone bzw. Digitalkamera. Auf ausschließlich diese Möglichkeit sollte der Einwender beschränkt werden, wobei er in diesem Fall immer noch schneller und effektiver Kenntnis von den Unterlagen nehmen kann als derjenige, der die Unterlagen am Ort der Auslegung ansehen muss.

Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Zugänglichmachung entspräche in der heutigen Beteiligungsform außerdem der Mitnahme von Kopien ohne Betrachtung des Umfangs und der Person, die diese Kopien mitnimmt sowie ohne Rückfrage beim Antragsteller. § 73 VwVfG enthält jedoch keine derart weitgehende Regelung zur Aushängung von Kopien. § 10 Abs. 2 der 9. BImSchV beschränkt die Herausgabe sogar auf die Kurzbeschreibung des Vorhabens. Auch nach dem Schrifttum besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung von Kopien. Die bestehenden Regelungen würden durch den vorliegenden Entwurf mit der unbegrenzten Möglichkeit der Speicherung und Archivierung von Daten ausgehebelt zu Lasten der Schutzinteressen des Antragstellers und Dritter. Darüber hinaus könnte das Unterlassen der Speicherfunktion also der Kopie-Erstellung einen absoluten Verfahrensfehler darstellen, der zur Rücknahme der Entscheidung führen würde. Dies ist unverhältnismäßig und kann nicht akzeptiert werden.

- Auch der Urheberrechtsschutz würde durch die vorgeschlagene Regelung in § 4 Ref-E gefährdet. Zunächst ist zu bemerken, dass Gutachten und technische Unterlagen, welche die Vorhabenträger von Dritten beziehen (bspw. des Anlagenherstellers), aufgrund der zunehmenden elektronischen Veröffentlichungspflichten immer häufiger nur mit beschränkten Urheberrechten zur Verfügung gestellt werden, da die Urheber einen Know-how-Abfluss oder eine zweckfremde Verwendung fürchten. Dies betrifft auch den UVP-Bericht, der als solcher bereits als Fachgutachten urheberrechtlichen Schutz genießt und aufgrund seiner Bündelungsfunktion zudem auch andere Fachgutachten oder Erkenntnisse aus technischen Unterlagen mit entsprechendem Urheberrechtsschutz beinhalten muss.

Die in der Verordnungsbegründung vorhandene pauschale Behauptung, der Schutz des Urheberrechts sei durch § 23 UVPG gewährleistet, läuft erkennbar ins Leere, da dieser lediglich vorsieht, dass die Regelungen des Urheberrechts unberührt bleiben. In § 23 UVPG werden lediglich Betriebsgeheimnisse behandelt. Die Frage, ob die Erstellung von Gutachten, deren Inhalte keine Betriebsgeheimnisse darstellen (der Begriff ist nach der Rechtsprechung eng auszulegen!), gegen urheberrechtliche Vorschriften verstoße, wird in den in Bezug genommenen Vorschriften nicht geklärt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Daten global unbegrenzt (über einen sehr langen und – nach Speicherung – unendlichen Zeitraum) verfügbar sind. Ebenso fehlt eine Auseinandersetzung des Gesetzgebers mit privaten Daten (z. B. Anschrift des Gutachtenerstellers oder Flurdaten von Wohnhäusern im Umkreis einer Anlage etc.).

Vor diesem Hintergrund ist das BMU daher aufgerufen, Regelungen zu treffen, die den gesetzlich gewährten Urheberrechtsschutz gewährleisten und nicht durch eine insofern gesetzwidrige Verordnung schlicht unterlaufen würden. In der UVP-Richtlinie wird ausdrücklich nur eine „elektronische Zugänglichkeit“ gefordert. Es ist insbesondere nicht erkennbar, dass die Richtlinie durch die Verwendung dieses Begriffs eine über den insoweit ausdrücklich (auch europäisch) geregelten Urheberrechtstatbestand hinausgehende Vervielfältigungsfähigkeit der Dokumente umfassen wollte. So umfasst der Begriff „zugänglich machen“ bereits aus urheberrechtlichen Gründen grundsätzlich nur die (elektronische) Einsehbarkeit, nicht aber etwa die Vervielfältigungsfähigkeit (etwa durch Herunterladen, Speichern oder Ausdrucken) oder Verarbeitbarkeit (durch offene Dateiformate) (vgl. dazu § 15 UrhG). Auch die dem Urheberrecht zugrunde liegenden europäischen Regelungen differenzieren ausdrücklich zwischen diesen unterschiedlichen urheberrechtlichen Tatbeständen (vgl. etwa Art. 2, 3 RL 2001/29/EG). Folglich hätte es einer ausdrücklichen Regelung bedurft. Insofern muss die Veröffentlichung entsprechend urheberrechtskonform geregelt und auf eine bloße Einsehbarkeit zurückgeführt werden.

Das Ziel einer effektiven Kenntnisnahme wird allein dadurch erreicht, dass der UVP-Bericht während der Veröffentlichungszeit im Internetportal 24 Stunden am Tag und sieben Tage die Woche einsehbar ist.

Forderung:

- In § 4 Abs. 1 REF-E sind die Wörter: „gespeichert und ausgedruckt“ durch das Wort „angesehen“ zu ersetzen.
- In der Begründung zu § 4 dritter Absatz sind folgende Sätze zu streichen:

„Die Regelung stellt eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit sicher. Eine bloße Möglichkeit zur Einsichtnahme, etwa durch eine reine Lesefunktion am Bildschirm, ist nicht ausreichend, um der Öffentlichkeit eine wirksame Beteiligung zu sichern. [...] und somit der Zielsetzung der Richtlinie 2014/52/EU, einen einfachen und wirksamen Zugang zu ermöglichen, zuwiderlaufen.“

- Der Satz „Geheimhaltung, Datenschutz sowie der Schutz des Urheberrechts werden durch § 23 UVPG gewährleistet.“ in Absatz 3 der Begründung zu § 4 ist unzutreffend und ist zu streichen.

Vielmehr bedarf es einer grundsätzlichen Klärung des Schutzes sensibler Inhalte. Insbesondere ist der Ordnungsgeber vor diesem Hintergrund aufgerufen, Regelungen zu treffen, die den gesetzlich gewährten Urheberrechtsschutz gewährleisten und nicht durch eine insofern gesetzeswidrige Verordnung schlicht unterlaufen würden.

## **Begründung B. zu § 4**

In der Begründung zu § 4 wird ausgeführt, dass eine Verlinkung direkt auf das konkrete Vorhaben erfolgen muss. Diese Vorgabe indiziert einen absoluten Verfahrensfehler und ist daher ersatzlos zu streichen. Bei EDV-technisch bedingten Änderungen und Software-Anpassungen ändern sich Links häufig, was regelmäßig ohne Kenntnis der Genehmigungsbehörde erfolgt. Ein Fehler im Link ist damit nicht erkennbar, wird aber der Genehmigungsstelle als Verfahrensfehler zugerechnet werden können. Ein europarechtlicher Regelungsbedarf in der vorgenommenen Detailtiefe besteht nicht.

Forderung:

Im ersten Absatz der Begründung zu § 4 ist „Der Zielsetzung der Richtlinie 2014/52/EU [...] zu den einschlägigen Informationen.“ ersatzlos zu streichen.



## Zu § 5 Ref-E Dauer der Zugänglichkeit

Die Dauer der Speicherung der Daten in den zentralen Internetportalen darf das jeweils einschlägige Verfahrens- sowie Fachrecht für die Bekanntmachung und Auslegung nicht unterlaufen, sondern hat sich im Sinne des UVPG an diesem zu orientieren und unbedingt zeitgleich erfolgen, um Rechtsunsicherheiten für das Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

### § 5 Ref-E

Die vorgeschlagene Regelung in § 5 Ref-E geht über die im einschlägigen Verfahrens- wie Fachrecht vorgesehenen Auslegungszeiträume wie auch über das europarechtlich geforderte weit hinaus. Dies birgt die Gefahr von rechtlichen Abgrenzungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten innerhalb des Verfahrens - bspw. wann Einwendungen zum UVP-Bericht formell präkludiert sein können. So sieht Art. 6 Abs. 5 der UVP-Richtlinie für die Beteiligung nur eine Frist von mindestens 30 Tagen vor.

Im Übrigen dient die Beteiligung vornehmlich nur der Entscheidungsfindung für die Behörde, jedenfalls nicht der Vorbereitung von Rechtsschutzmöglichkeiten (vgl. Begr. B. zu § 5, S. 13). Überdies ist die Zugänglichmachung bis zum Erreichen der Bestandskraft nicht erforderlich. Der Betroffene, der sich Rechtsmittel bedient, kann bereits jetzt auf eine Vielzahl von Informationsrechten (Akteneinsicht, Umweltinformationsgesetz) zugreifen.

Außerdem kann sehr viel Zeit vergehen, bis die Sachverhalte eintreten, die in den Nr. 1-3 genannt sind. So können bis zur Rechtskraft einer Entscheidung allein Berufungsverfahren bzw. Berufungszulassungsverfahren mehrere Jahre (nach der erstinstanzlichen Entscheidung) in Anspruch nehmen. Mit Blick auf das BImSchG ist es augenscheinlich, dass die Nr. 1-3 erst dann eintreten werden, wenn die Frist für die physische Auslegung (ein Monat, § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG) längst abgelaufen ist. Dieser Umstand wird auch von der Begründung genannt (vgl. Begr. B. zu § 5, S. 13). Eine europarechtliche Notwendigkeit für dieses Vorgehen sieht die Begründung allerdings nicht, sondern rechtfertigt die Regelung mit allgemeinen Transparenz- und Informationsgesichtspunkten. Dass die Begründung eine – vermeintliche – Bedeutung für den Rechtsschutz gegen die Zulassungsentscheidung anspricht, ist irreführend, da die zitierte Passage in BR-Drs. 164/17, S. 110, sich nur auf § 27 UVPG (Bekanntmachung der Entscheidung und Auslegung des Bescheids) bezieht und insoweit für die Frage der Dauer der Zugänglichkeit der Daten gar keine Bedeutung hat. Letztlich gibt es keinen Grund, im UVP-Recht eine längere Zugänglichkeit als bei der physischen Auslegung einzuräumen.

So ist es unverhältnismäßig, die Unterlagen über einen derart langen Zeitraum im Internet verfügbar zu halten und widerspricht dem Fachrecht, das als *lex specialis* vorgeht. Der vorliegende Referentenentwurf würde damit ein

eigenständiges Verfahrensrecht bilden im Widerspruch zu geltenden Regelungen. Schließlich dient das UVP-Portal auch nicht dazu, eine Informationsdatenbank zu generieren. Dies würde auf eine kontraproduktive Desinformation der Öffentlichkeit hinauslaufen. So würde ein zügiges und geordnetes Verwaltungsverfahren erschwert, da für den Bürger nicht mehr ersichtlich ist, wie der Stand des Verfahrens und wann und wie er Anregungen und Wünsche äußern kann.

Vielmehr sollte die Dauer der elektronischen Veröffentlichung derjenigen des Genehmigungsverfahrens entsprechen und unbedingt zeitgleich erfolgen, um Rechtsunsicherheiten für das Genehmigungsverfahren zu vermeiden. Dadurch könnte auch die im Verordnungsentwurf offenbleibende Frage klar geregelt werden, ob (und wenn ja wie lange) für Unterlagen im zentralen Internetportal eine Aktualisierungspflicht besteht, bspw. wenn Stellungnahmen von Behörden erst nach Beginn der Offenlage der Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde eingehen. Dies würde ansonsten entsprechenden erheblichen (Verwaltungs-) Aufwand erzeugen und zusätzliche Rechtsunsicherheiten bergen. Auch dies spricht dafür, die elektronische Zugänglichkeit der Daten im zentralen Internetportal streng an die fachrechtlich erforderliche Offenlage der Genehmigungsunterlagen zu binden.

#### Forderung:

Vor diesem Hintergrund sollte sich die Frist nach der Frist des Verfahrens- und Fachrechts richten und unbedingt zeitgleich erfolgen.

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

„Die Daten sind auf dem zentralen Internetportal von der im Sinne des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständigen Behörde in den Zeiträumen zugänglich zu machen, die nach den Regelungen des jeweils einschlägigen Verfahrensrechts für die Bekanntmachung und Auslegung gelten.“

### **Zu § 6 Ref-E Speicherung der Daten**

Die Formulierung § 6 Ref-E „wie es zum Zweck der Berichterstattung an die Europäische Kommission nach [...] erforderlich ist“ lässt der Behörde einen gewissen Spielraum, die Daten über ein notwendiges Maß zu speichern. So sind aus der Verwaltungspraxis Fälle bekannt, in denen die Behörde versehentlich ins Internet eingestellte Antragsunterlagen nicht unmittelbar nach Ablauf der Anhörungsfrist herausgenommen hat. Die Daten waren – unzulässigerweise – über einen längeren Zeitraum online verfügbar. Die Verordnung sollte daher in diesem Punkt klar formuliert sein und ein klarer Zeitpunkt hinterlegt werden, zu dem die Daten aus dem Portal gelöscht werden müssen.

Forderung:

§ 6 ist wie folgt zu ergänzen:

„Sie hat dabei sicherzustellen, dass die allein zu diesem Zweck gespeicherten Daten nicht mehr über das Internet, weder direkt über die Benutzeroberfläche des UVP-Portals noch indirekt über Suchmaschinen, für die Öffentlichkeit zugänglich sind.“

Darüber hinaus sollten eine klare Frist sowie entsprechendes behördliches Handeln hinterlegt werden, zu der die Daten aus dem Portal gelöscht werden müssen. Hier wäre z.B. ein Zeitraum von drei Monaten nach der Zulassungsentscheidung mit einhergehender schriftlicher Mitteilung an den Antragssteller denkbar.

## Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
www.bdi.eu  
T: +49 30 2028-0

## Ansprechpartner

████████████████████  
Referent  
Telefon: ████████████████████  
████████████████████

BDI Dokumentennummer: D 1012